

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

40. Jahrgang

23. Januar 2008

Nummer 3

Inhalt	Seite
Planfeststellungsverfahren gemäß § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Erweiterung der Containerumschlaganlage im Hafen Bonn (Ortsteil Grau-Rheindorf)	15
Widmung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Beuel	16
- Ennertstraße	
Widmung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Beuel	17
- Fuhrweg	
Ersatzbestimmung als Mitglied der Bezirksvertretung Beuel	17

BUNDESSTADT BONN
Die Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren gemäß § 31 WHG für die Erweiterung der Containerumschlaganlage im Hafen Bonn (Ortsteil Grau-Rheindorf)

Die Bonner Hafenbetriebe GmbH (BHB) beabsichtigt, die vorhandene Spundwand im Bonner Hafen am Rhein zu sanieren. Zur Erhöhung der Umschlagkapazität ist gleichzeitig die Verlängerung der Spundwand in südliche Richtung bis zur Grundstücksgrenze geplant. Die Container-Kranbahn soll um 105,5 m nach Süden und um 10 m nach Norden verlängert werden. Die sich jetzt im Bereich der zu verlängernden Spundwand befindende Heizölumschlaganlage soll um ca. 80 m in Richtung Süden verlegt werden. Des Weiteren beinhaltet die Planung die Erweiterung der Lagerflächen für Container, der Ausbau der Umschlag-, Vorstau- und Verkehrsflächen sowie die Neu-

gestaltung der straßenseitigen Hafenein- und ausfahrt.

Das Vorhaben ist gem. § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) planfeststellungspflichtig. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen), aus dem sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegt gem. § 148 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) i.V. mit § 73 Abs. 3 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Zeit

vom **06.02.2008** bis **05.03.2008** einschließlich

bei der Stadt Bonn, **Kataster- und Vermessungsamt**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 7C

während der Dienststunden (Montag und Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 - 13.00 Uhr)

zur Einsichtnahme aus.

Für das Vorhaben wird nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757) in der Fassung der Änderung vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2819) i. V. mit dem Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 04.05.2004 (GV. NRW. S. 259) – Anlage 1 lfd. Nr. 11 – eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Vorhabensträgerin hat hierzu gem. § 6 UVP eine Umweltverträglichkeitsstudie vorgelegt. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Verfahrens erfolgt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens unter Berücksichtigung der Bewertung der bei der Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellten Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Durch die Offenlage des Plans erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der für das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Köln angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung ange-

forderner Informationen bzw. Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens **vier** Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich **02.04.2008**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bonn **Kataster- und Vermessungsamt**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 7C oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Einwendungen erheben.

Mit dem Ablauf der Einwendungsfrist sind gem. § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Sollten gegen das Vorhaben im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Einwendungen erhoben werden, wird die Planfeststellungsbehörde diese und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden und Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Der Träger des Vorhabens, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung des Trägers des Vorhabens und der Behörden mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Bonn, den 10.01.2008

In Vertretung

Dr. Volker Kregel
Stadtdirektor

Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Holzlar, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028 ff) als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

„Ennertstraße“, Stichweg zwischen den Häusern Ennertstraße 45 und 71, im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Holzlar

Dabei erstreckt sich die Widmung des Weges bei dem auf der Anlage 1 mit



gekennzeichnetem Flurstück Gemarkung Holzlar, Flur 1, Nr. 2459 tlw., auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs.

Die o.g. Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn als bekannt gegeben.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Liegenschaftsamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 15.01.2008

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Beuel, Ortsteile Holzlar und Hoholz, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegesgesetzes NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028 ff) als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

„Fuhrweg“ im Stadtbezirk Beuel, Ortsteile Holzlar und Hoholz.

Dabei erstreckt sich die Widmung des Weges bei den auf der Anlage 2 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung, Holzlar, Flur 3, Nr. 218, und Flur 8, Nrn. 319, 508, auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs.

Die o.g. Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn als bekannt gegeben.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Liegenschaftsamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 15.01.2008

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

BUNDESSTADT BONN

Die Oberbürgermeisterin
- Wahlleiterin –

B e k a n n t m a c h u n g

Gemäß §§ 45 und 46a des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509/SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV.NRW.S.374) gebe ich folgendes bekannt:

- 1 Herr Dr. Peter Dach, SPD, ist als Mitglied der Bezirksvertretung Beuel ausgeschieden.
- 2 Gemäß §§ 45 und 46a Kommunalwahlgesetz rückt als Nachfolgerin Frau Elfrun Quinque, Finkenweg 20, 53229 Bonn in die Bezirksvertretung Beuel ein.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Gültigkeit der Feststellung des Nachfolgers kann gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes sowie die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, und die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben.

Der Einspruch ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung bei der Wahlleiterin, Bürgerdienste (33-0), Berliner Platz 2, 53111 Bonn, einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Bonn, den 16. Januar 2008

(Dieckmann)



